



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

ALOIS STÖGER  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 862156  
alois.stöger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-10001/0037-I/A/4/2017**

Wien, 21.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11710/J** der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter wie folgt:

**Fragen 1 bis 5:**

Seitens meines Ministeriums wurden in den Jahren 2007 bis 2016 keine Förderungen an den Verein MULTIKULTUR – Linguistik – Integration – Kinderbetreuung – Ausbildung gewährt.

**Frage 6:**

Seitens des Arbeitsmarktservice wurde keine Projektförderung (im Sinne einer Kindergartenförderung) gewährt. Gewährt wurden nachstehende Beihilfen für die Beschäftigung förderbarer Personen im Rahmen der Bundesrichtlinie „Eingliederungsbeihilfe (EB)“:

| <b>Förder-Beginnjahr</b>  | <b>Eingliederungsbeihilfe</b> |                   |
|---------------------------|-------------------------------|-------------------|
|                           | <b>Anzahl Förderfälle</b>     | <b>Betrag</b>     |
| 2009                      | 4                             | 23.314,68         |
| 2010                      | 9                             | 57.114,86         |
| 2011                      | 1                             | 3.502,95          |
| 2012                      | 3                             | 8.997,64          |
| 2013                      | 1                             | 3.999,89          |
| 2014                      | 5                             | 14.681,89         |
| <b>Frage 7<br/>Gesamt</b> | <b>23</b>                     | <b>111.611,91</b> |

Die endgültige Festlegung der jeweiligen Beihilfenhöhe erfolgte nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen und Prüfung der anerkennbaren Kosten, maximal jedoch in Höhe des bewilligten Betrages. Diese 23 Förderfälle (davon 3 Förderfälle mit einer vorzeitigen Beendigung des Förderzeitraumes) wurden korrekt abgerechnet und mit einer positiven Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung abgeschlossen.

In jeweils einem bewilligten Förderfall des Jahres 2010 und des Jahres 2016 wurde im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch das Arbeitsmarktservice festgestellt, dass mangels Erfüllung der Fördervoraussetzungen bzw. mangels Vorlage von Abrechnungsunterlagen keine Beihilfe gebührt und keine Auszahlung vorgenommen.

**Frage 8:**

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung obliegt den zuständigen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

**Fragen 9 und 10:**

Nein. In den angeführten negativ geprüften Fällen war die Auszahlung im Nachhinein - d.h. nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung - vorgesehen (keine Teilzahlung).

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

